

Datum: 08.06.2016
Telefon: 0 233-28192
Telefax: 0 233-28078

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtsanierung
und Wohnungsbau
PLAN-HAIII-11

**Städtische Wohnungsfürsorge
Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Wohnungsfürsorge
für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Beschlussvorlage für den 07.07.2016 -**

An das Personal-und Organisationsreferat, Personalbetreuung P 2 Grundsatz

Nach Durchsicht des kurzfristig zugeleiteten Entwurfes der oben genannten Beschlussvorlage dürfen folgende Anmerkungen bzw. Änderungswünsche vorgetragen werden.

Die Überschrift der Ziffer 1.1 des Vortrages ist irreführend und sollte daher wie folgt geändert werden: „Förderung von Wohnungen mit Arbeitgebermitteldarlehen im Neubau“.

Bei Ziffer 1.2 (Erwerb und Sicherung von Belegrechten bei bestehenden Wohnungen) des Vortrages sind Aussagen enthalten, die so nicht zutreffend sind und darüber hinaus der Entscheidung des Stadtrates zu Wohnen in München VI vorgreifen. Daher ist beim zweiten Absatz der zweite Satz komplett zu streichen. Ein Entfall der Bindung an Einkommensgrenzen bei Förderprogrammen wäre ein Systembruch in der kommunalen Wohnraumförderung. Die Ausgestaltung sollte nicht in dieser Vorlage, sondern in die Vorlage für Wohnen in München VI erfolgen. Der letzte Satz in dieser Passage ist ebenfalls zu streichen, da er keinen Sinn macht.

Bei Ziffer 3.3 (Wohnungskontingente für Beschäftigte städtischer Tochtergesellschaften) wird im sechsten Absatz ausgeführt, dass das Sozialreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schnellstmöglich die Verhandlungen mit dem Klinikum München GmbH und der Münchenstift GmbH führen soll. Dies ist aber nicht die originäre Aufgabe unseres Referates. Wir bitten Sie uns daher zu streichen und auch die Antragsziffer 4 zu berichtigen.

Nachdem etliche beihilferechtliche Punkte angesprochen werden, ist das beteiligte Direktorium ebenfalls um Mitzeichnung zu bitten.

Bei den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte ist in § 2 Absatz 1 erster Satz die Stadtparkasse München zu streichen, da deren Beschäftigte nach derzeitigen Stand nicht berechtigt sind.

Gez.


Stadtbaurätin